

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Sondervertrag für Gewerbekunden (AGB) 11/2022



1. Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 Die Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (im Folgenden: BEW) benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden.

1.2 Der Energieliefervertrag kommt zu dem in der mit einem weiteren Schreiben übersandten Vertragsbestätigung der BEW genannten Datum zustande (Datum des Lieferbeginns), spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die BEW. Die Energielieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

1.3 Sollte Ihr bisheriger Energieliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, aufgrund derer die Aufnahme des Lieferbeginns durch die BEW im vorgenannten Zeitraum nicht möglich ist, wird der Energieliefervertrag des Kunden mit der BEW sowie der Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Energieliefervertrags des Kunden folgenden Tag wirksam.

1.4 Die BEW ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die BEW Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft der vorstehend genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die BEW den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

2. Preisbestandteile

2.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage), nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und nach § 118 Abs. 6 EnWG (Wasserstoffumlage) sowie die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%, Bruttostrompreis).

2.2 Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Erdgassteuer (Regelsatz), die SLP Bilanzierungsumlage, die Konvertierungsumlage, der CO₂-Preis-Aufschlag (= Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach BEHG), die Gasbeschaffungsumlage, die Gasspeicherumlage, die Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb und Konzessionsabgaben sowie die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%, Bruttogaspreis).

2.3 Wählt der Kunde einen anderen Messstellenbetreiber gemäß § 5 MsbG, werden dem Kunden von BEW die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb jährlich erstattet.

2.4 Preisänderungen durch die BEW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die BEW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung unter dem jeweiligen Energieprodukt nach Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2 maßgeblich sind. Die BEW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die BEW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu

berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

2.5 Die BEW nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die BEW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die BEW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

2.6 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die BEW wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

2.7 Ändert die BEW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die BEW den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die BEW soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.8 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.4 bis 2.7 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.

2.9 Die Ziffern 2.4 bis 2.7 gelten auch soweit für das gewählte Energieprodukt künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung, (Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder den Verbrauch von elektrischer Energie bzw. Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

2.10 Weitere Informationen über die aktuellen Tarife und Produkte sind zudem im Internet unter www.bew-bocholt.de erhältlich.

3. Umfang der Energieversorgung und Haftung

3.1 Die Energie wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Hiervon kann nur mit Zustimmung der BEW abgewichen werden.

3.2 Die BEW kann die Energielieferung nur aufnehmen, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

3.3 Die BEW ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang zu befriedigen. Dies gilt nicht,

1. soweit der Energieliefervertrag, die Preise oder die Allgemeinen Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,

2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange die BEW an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, die BEW von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der BEW nach Ziffer 12 beruht. Die BEW ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben,

als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3.5 Im Übrigen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3.6 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

3.7 Der Kunde hat der BEW einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

3.8 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Umwelthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

4. Messeinrichtungen

4.1 Die von der BEW gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

4.2 Die BEW ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der BEW, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der BEW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der BEW den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6. Ablesung der Messeinrichtung

6.1 Die BEW ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.

6.2 Die BEW kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7.1, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der BEW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die BEW darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

6.3 Wenn der Netzbetreiber oder die BEW das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die BEW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem

Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

7. Abrechnung

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der BEW festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 bietet die BEW auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungsstellung an. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden entsprechend den hierdurch für die BEW entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Die Mehrkosten werden dem Kunden auf eine entsprechende Anfrage vorab in Textform mitgeteilt.

7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

8. Abschlagszahlungen

8.1 Die BEW erhebt Teilbeträge als Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Abrechnungsbetrag. Die Abschlagszahlung wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

8.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

8.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

8.4 Eingehende Zahlungen des Kunden, die nicht zur Tilgung sämtlicher rückständiger Forderungen aus diesem Energieliefervertrag genügen, werden von der BEW unter Abbedingung von § 366 Abs. 1 BGB mit diesen in der Reihenfolge gem. § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Bei der Berechnung rückständiger Forderungen bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der BEW und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der BEW resultieren.

9. Rechnungen und Abschläge

9.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

9.2 Rechnungen und Abschläge können per Einzugsermächtigung, per Abbuchungsauftrag oder per Überweisung bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto der BEW post- und gebührenfrei entrichtet werden.

10. Zahlung, Verzug

10.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der BEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der BEW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die BEW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die nach Satz 1 und 2 berechneten Pauschalen werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

10.3 Zusätzlich werden gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

10.4 Gegen Ansprüche der BEW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11. Berechnungsfehler

11.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der BEW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die BEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

11.2 Ansprüche nach Ziffer 11.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12. Unterbrechung der Energielieferung

12.1 Die BEW ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit bzw. Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die BEW berechtigt, die Energielieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der

Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die BEW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die BEW eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der BEW und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der BEW resultieren.

12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

12.4 Die BEW hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Ziffer 12.1 bzw. 12.2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

12.5 Die Kosten der Unterbrechung und ggf. der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.

13. Kündigung

13.1 Beide Parteien können den Energieliefervertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit kündigen, danach mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Vertragsverlängerung.

13.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2.7, 13.3, 13.4, 15.2 sowie § 314 BGB bleibt unberührt.

13.3 Bei einem Umzug sind beide Parteien berechtigt, den Energieliefervertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

13.4 Die BEW ist in den Fällen der Ziffer 12.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 12.2 ist die BEW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

13.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Die BEW soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

13.6 Die BEW darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Energieliefervertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

13.7 Zudem wird sich die BEW im Falle eines Lieferantenwechsels um dessen zügige Abwicklung bemühen.

14. Form

Vertragsänderungen, für die es keine besonderen Veröffentlichungs- oder Formvorschriften gibt, werden erst wirksam, wenn die BEW sie in Textform bestätigt hat.

15. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

15.1 Die Regelungen des Energieliefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGKV, GasGKV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und der Energieliefervertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die BEW unzumutbar werden, ist die BEW berechtigt, die Ziffern 1, 2 bis 8 und 10 bis 13 an derartige Änderungen anzupassen.

15.2 Die BEW wird dem Kunden eine Anpassung nach Ziffer 15.1 mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ändert die BEW den Energieliefervertrag oder diese Bedingungen, ist der Kunde berechtigt, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.** Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Energieliefervertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der BEW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

16. Streitbeilegungsverfahren

16.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Kundenservice der BEW per Post Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 46395 Bocholt, per Telefon (**0800 954954 0**) oder per E-Mail (info@bew-bocholt.de) gerichtet werden. Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie des Messstellenbetriebs der Energie betreffen, wird die BEW innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beantworten.

16.2 Hilft die BEW einer Verbraucherbeschwerde im Sinne von Ziffer 16.1 Satz 2 nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de (Mo. - Do. 10:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr), E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

16.3 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo. -Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16.4 Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

17. Hinweis zur Datenverarbeitung

Alle zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten (insb. auch personenbezogene Daten wie Name, Adress- und Kontaktdaten) werden bei der BEW zu diesem Zweck elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften

notwendig ist, werden diese Daten an Dritte, z. B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche und im Falle von Missbrauchs- und Aufsichtsverfahren an die Bundesnetzagentur weitergegeben. Die BEW nutzt die Kundendaten, um den Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Hat der Kunde eine gesonderte Einwilligung für werbliche Nutzung erteilt, ist er berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der BEW zu widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch ist zu richten an: BEW, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 46395 Bocholt, per E-Mail an info@bew-bocholt.de, per Fax an 02871/954-1000. Auf Wunsch teilt die BEW dem Kunden jederzeit mit, welche Daten über ihn gespeichert sind. Ferner steht dem Kunden das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

18.2 Vertragspartner:
Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH,
Kaiser-Wilhelm-Str. 1, 46395 Bocholt,
Geschäftsführer: Jürgen Elmer
Sitz der Gesellschaft: Bocholt
Eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld HRB-Nr. 7773
Umsatzsteuer-ID: DE 124 167 939